

Darunter befindet sich die Übersetzung in deutschen Versen, welche folgenden Wortlaut hat:

„So hoch Achilles war von Heldenthat gepriesen,  
 So klug als Cicero durch Reden sich erwiesen;  
 So wohl Phyllirides der Kräuter Krafft verstund,  
 So lieblich Phoebus selbst uf Saiten spielen kunt;  
 So als Homerus ist sehr angenehm zu lesen,  
 So schnell als Ladas ist uff Füßen je gewesen,  
 So scharff ein Luchs kann sehn, so stark Alcides heist,  
 So eifrig Numa sich in Gottesdienst erweist;  
 Davon ein Jeder wird der Ewigkeit geleichet;  
 Den allen gleich hab ich durch Kriegen Ruhm erreicht,  
 In Helm, Casquet[te] und Schild, in Zügen stürmen und schlacht,  
 Hab ich die ganze Zeit des Lebens zugebracht,  
 Mars und Bellona hatt von Kind auf mich gelehret,  
 Was sich nach Kriegsmanier zu jeder Zeit gehöret;  
 Wie Alexander war und Scipio sieghafft,  
 Und was Rom Helden hatt, den war ich gleich an Krafft.  
 Als in dem letzten Kampf der Tod sich zu mir drange,  
 Der meines Leibes Krafft wolt machen angst und bange,  
 Und dardurch meinen Geist zu stürzen war bedacht,  
 Hatt er, der Seelen nach, in Himel mich gebracht.“

Liest man in einem Briefe des berühmten Rektors zu St. Afra, Georg Fabricius, an Hans Jenitz, Sekretär des Kurfürsten August zu Sachsen, vom 17. Dezember 1556 (Orig. i. K. S. Hauptstaatsarchive, Akten cit. Bl. 102):

„Der epitaphia halben, fso zur Zellen und Meissen seyn, hab ich e. e. nehst geschrieben und fso yrs vor gut ansehet, wil ich den vornemsten personen epitaphia machen, prosa und carmine, ob man die selben umb frembder leute willen wolt lassen in steine hauen oder auf reinliche taffeln schreiben, werdet solchs den vorwalter wol wieder berichten, was ich thuen soll . . . .“,

so kann man wohl in jenem den Autor auch des mitgeteilten Epitaphs vermuten.

## 2. Testierfähigkeit vor erfülltem 14. Lebensjahre (1554).

Mitgeteilt von Theodor Distel.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen bestimmt in § 2067, daß eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr nicht erfüllt hat, selbst mit ihrem Vater oder Vormunde einen letzten Willen nicht errichten kann. Ein letzter Wille soll eben den wirklichen Willen des Erblassers enthalten. So war es auch nach früherem Rechte. Nachsichtiger verhielt sich jedoch Kurfürst August zu der Sache. Unterm 10. Januar 1554